**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21593**

05.10.2026

# Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8569 vom 7. August 2026
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/20824

**Ablehnung des Unterstützungsangebots zur Rückführung – Was unternimmt das Ministerium für Flucht und Integration gegen die Kölner Ausländerbehörde?**

***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach öffentlich bekannt gewordenen Unterlagen bot die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld der Stadt Köln im November 2024 an, für rund 500 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus den Westbalkanstaaten die Beschaffung fehlender Rückreisedokumente zu unterstützen. Die Stadt Köln lehnte dieses konkrete Unterstützungsangebot nach den vorliegenden Informationen ab und erklärte, Passersatzpapiere würden in diesen Fällen nicht benötigt. Stattdessen sollten die Betroffenen bei der Erlangung einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive unterstützt werden.[1]

Nach den bekannt gewordenen Unterlagen soll die Stadt Köln in der Folge auch selbst keine entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung der Rückreisedokumente eingeleitet haben. Der Vorgang wirft damit nicht nur Fragen zur Tätigkeit der kommunalen Ausländerbehörde auf, sondern auch zur Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach § 71 Abs. 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Die kommunalen Ausländerbehörden unterliegen der Fachaufsicht. Die Bezirksregierungen nehmen hierbei die Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden wahr. Das zuständige Ministerium ist als oberste Ausländerbehörde für die landesweite Steuerung und Aufsicht im Ausländerwesen verantwortlich.

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Soweit sich bei der Prüfung des Kölner Vorgangs bestätigen sollte, dass eine kommunale Ausländerbehörde bestehende Möglichkeiten zur Beseitigung eines Ausreisehindernisses ohne hinreichenden rechtlichen Grund nicht genutzt und dadurch die Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht verzögert hat, stellt sich die Frage nach dem aufsichtsrechtlichen Einschreiten des Landes.
Insbesondere ist zu klären, ob das zuständige Ministerium bzw. die Bezirksregierung Köln den Vorgang bereits geprüft haben, ob die vollständigen Verwaltungsakten angefordert wurden und ob gegenüber der Stadt Köln bzw. der kommunalen Ausländerbehörde konkrete aufsichtsrechtliche Maßnahmen beabsichtigt sind.

[1] https://www.ksta.de/koeln/koeln-lehnte-nrw-hilfsangebot-fuer-abschiebungen-ab-1341287

Datum des Originals: 05.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 8569 mit Schreiben vom 5. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren erfolgt auf Grundlage der Zuständigkeitsverordnung im Ausländerwesen (ZustAVO), insbesondere § 15 Absatz 1 Nummer 1 ZustAVO. Die mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 29. Juli 2026 erfolgte Neufassung der Regelungen zur Passersatzpapierbeschaffung konkretisiert und verdeutlicht die bestehende Aufgabenverteilung.
Die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) sind nur für den Prozess Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren setzt jedoch regelmäßig die Mitwirkung und Zulieferung der jeweils zuständigen kommunalen Ausländerbehörde voraus. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten, der Ausländerakte und der für die Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung relevanten Identitätsnachweise und sonstigen Unterlagen.
Die zentrale Zuständigkeit der ZAB für die Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren bedeutet daher nicht, dass diese die Passersatzpapierbeschaffung unabhängig von der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde durchführen können. Vielmehr können die ZAB nur tätig werden, wenn die zuständige Ausländerbehörde um Unterstützung nachsucht und die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus dem jeweiligen ausländerbehördlichen Verfahren aktiv zuliefert. Ohne die notwendige Zulieferung und Mitwirkung der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde können die ZAB ihren Prozess Passersatzpapierverfahren regelmäßig weder vollständig prüfen noch erfolgversprechend durchführen. Die kommunalen Ausländerbehörden bleiben insofern verantwortlich für die allgemeine Fallbearbeitung.

***1. Inwiefern hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als oberste Ausländerbehörde seit Bekanntwerden des Vorgangs eine aufsichtsrechtliche Prüfung des Vorgehens der Stadt Köln bzw. der dortigen kommunalen Ausländerbehörde veranlasst? (Bitte auch angeben, wann diese Prüfung eingeleitet wurde)***

Grundsätzlich führt die Bezirksregierung die Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden, vgl. § 18 Abs. 5 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO). Diese ist durch die ZustAVO in Verbindung mit dem Ordnungsbehördengesetz befugt, die Ausländerbehörden anzuweisen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen.
Das Ministerium ist nach Bekanntwerden mit der zuständigen Bezirksregierung in einen engen regelmäßigen Austausch getreten, überwacht die dortige aufsichtsrechtliche Prüfung und unterstützt bei der Aufklärung des Sachverhaltes.

***2. Inwiefern wird die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde die vollständigen Verwaltungs- und Kommunikationsvorgänge zwischen der Stadt Köln und der Zentralen Ausländerbehörde Coesfeld im Zusammenhang mit dem im November 2024 unterbreiteten Unterstützungsangebot zur Beschaffung von Rückreisedokumenten anfordern und auswerten?***

Die Bezirksregierung Köln hat den einschlägigen Schriftverkehr zwischen der ZAB Coesfeld und der Ausländerbehörde Köln angefordert und wertet diesen seit der Übersendung aus.

***3. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Stadt Köln aufsichtsrechtlich für den Fall, dass sich bestätigt, dass die kommunale Ausländerbehörde ein konkretes Unterstützungsangebot zur Beseitigung eines bestehenden Ausreisehindernisses ohne hinreichende rechtliche Begründung abgelehnt und anschließend keine eigenen Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Rückreisedokumente eingeleitet hat?***

***4. Welche konkreten fachaufsichtlichen Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium als oberste Ausländerbehörde bzw. die zuständige Bezirksregierung gegenüber der Stadt Köln bzw. der kommunalen Ausländerbehörde einzuleiten, sofern sich die aus den vorliegenden Unterlagen ergebenden Vorwürfe nach Abschluss der Prüfung bestätigen?***

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Aufsichtsrechtliche Prüfungen erfolgen stets anhand der tatsächlichen Geschehnisse und nicht aufgrund hypothetischer Annahmen. Die Auswertung der für die Stadt Köln angeforderten Berichte und Informationen dauert noch an. Eine belastbare Aussage ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.
Soweit sich im Rahmen der laufenden Prüfung konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinflussung des gesetzmäßigen Verwaltungsvollzugs ergeben sollten, wird die Landesregierung diesen nachgehen und die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Schritte prüfen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

***5. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, für die Zukunft verbindlich sicherzustellen, dass kommunale Ausländerbehörden konkrete Unterstützungsangebote der Zentralen Ausländerbehörden zur Beschaffung von Rückreisedokumenten bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nicht ohne nachvollziehbare rechtliche und sachliche Begründung ablehnen oder ungenutzt lassen?***

Die Landesregierung prüft kontinuierlich inwieweit bestehende Prozesse im Rückführungsbereich optimiert werden können. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.